

# RS Vwgh 1998/7/21 95/14/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §131 Abs1 Z2;

ESTG 1972 §4 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/08/12 91/14/0256 1

## Stammrechtssatz

Zur Führung von Büchern Verpflichtete haben alle Geschäftsfälle - seien sie bar oder unbar - bereits im Zeitpunkt des Entstehens unter Beachtung der Kriterien des § 131 Abs 1 Z 2 BAO laufend auf Bestandskonten zu erfassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995140054.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)